

Das Privatgutachten

Möglichkeit einer zeitnahen und sachgerechten Lösung

Der Beitrag soll mit Blick auf die Anforderungen an die Tätigkeit als Sachverständiger mit Privatgutachtauftrag zur Erledigung von Streitigkeiten beitragen.



Der Autor
Frank Deitschun,
ö.b.u.v. SV für
Schäden an Gebäuden
Bremen

Einleitung

Gegenstand dieses Beitrages ist, zur Erledigung von Streitigkeiten beizutragen. Die Rolle und Funktion des gerichtlichen Sachverständigen, die Schwierigkeiten beim Einsatz von Privatgutachten oder deren Verwendung im Prozess werden nicht in Frage gestellt.

Weder die Parteien noch die beratenden Rechtsanwälte und die Gerichte können ein Interesse daran haben, Bauprozesse über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu führen. Nicht selten beträgt die Prozessdauer in der ersten Instanz von Beginn des selbstständigen Beweisverfahrens bis zum Abschluss eines Vergleiches mehr als sechs Jahre, ohne dass sich für die Parteien der eigentliche Mangelzustand geändert hat. Auch für den Sachverständigen ist es oftmals wenig erfreulich – auch wenn alle Leistungen im gerichtlichen Auftrag, sofern sie zur Beweiserhebung notwendig sind, vergütet werden – sich ständig mit Nachfragen, Vorhalten und weiteren Ergänzungen zu beschäftigen.

Die Parteien, die auch weiterhin an einer Fortführung einer gemeinsamen Geschäftsbeziehung interessiert sind, sind gut beraten, schon frühzeitig bei Streitigkeiten einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen damit zu beauftragen, kontrovers anmutende Auslegungen des Vertrags oder einen Mangel aus technischer Sicht klären zu lassen. Somit werden Zeitverzögerungen, weitere Kosten und nicht zuletzt die unnötige Störung in der Durchführung des Vertrages vermieden.

Dieser Beitrag stellt die Sicht eines Sachverständigen dar, der nicht die Grundzüge der Zivilprozessordnung und die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen in Frage stellt, sondern ausschließlich dazu anregen will, unter Einhaltung der Spielregeln der ZPO, dem Sachverständigenbeweis einen anderen Stellenwert beizumessen.

Grundlagen der Betrachtung

Herr Professor Jürgen Ulrich, Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund, hat in seinem Vortrag am 12.09.2011 vor der IHK Essen im »Arbeitskreis Sachverständigenrecht« in der Deutschen Gesellschaft für das Baurecht umfänglich über die Bedeutung des Privatgutachtens im Zivilprozess vorgetragen. Insoweit wird hierauf inhaltlich Bezug genommen.

Der Privatgutachtauftrag

Durch schnellere und komplexere Bauabläufe werden Sachverständigenleistungen immer öfter nachgefragt, sei es zum Zwecke der Beweissicherung oder zur technischen Klärung von Störungen im Bauablauf. Gerade der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießt in diesem Zusammenhang einen großen Vertrauensvorschuss, den es gilt, gegenüber den Beteiligten mit Leben zu erfüllen.

Hieraus folgt, dass die Qualität der Gutachten ein besonders hohes Maß erfüllen muss. Um dies sicherzustellen, sind die Auftraggeber im Umkehrschluss verpflichtet, den Sachverständigen mit allen notwendigen Informationen zu versorgen, damit eine sach- und fachgerechte Abarbeitung des Auftrags erfolgen kann.

Ein wesentlicher Vorteil des Privatgutachtauftrags ist, dass der Sachverständige – ohne sich der Gefahr der Befangenheit oder sonstiger einseitiger Gutachtendarstellungen aussetzen zu müssen – die Möglichkeit hat, den Auftrag so zu gestalten, dass er dem Auftragszweck möglichst nahe kommt und so eine Entscheidungsgrundlage für ein weiteres Vorgehen schafft.

Form-Anforderungen an ein Gutachten

Das Gutachten muss verständlich, plausibel und nachvollziehbar für jeden Leser sein.

Nach dem Deckblatt, Klärung der Aufgabenstellung, einer eindeutigen Gliederung, dem Inhaltsverzeichnis, Angabe des Auftraggebers und dem Zweck sind alle bezogenen Quellen, insbesondere die zur Verfügung gestellten Informationen durch den/die Auftraggeber, auf Vollständigkeit und Plausibilität durch den Sachverständigen zu prüfen. Gegebenenfalls sind die am Verfahren Beteiligten um weitere Informationen zu bitten. Die getroffenen Feststellungen, die Randbedingungen während des Ortstermins, die Beteiligten während der Ortstermine sind im Gutachten aufzunehmen.

Bei Stellungnahmen zu einzelnen Vorgängen ist darauf zu achten, dass diese chronologisch zu den Feststellungen in der gleichen Systematik wie der Ortstermin ausgearbeitet werden. Wesentlich erscheint, dass bei Überschreiten des eigenen Fachwissens, in Absprache mit dem Auftraggeber, gegebenenfalls Sonderfachleute hinzugezogen werden.

Inwieweit im Gutachtauftrag Rechtsfragen mit erläutert werden sollen, muss ganz eng mit den Auftraggebern abgestimmt werden. Unter Umständen müssen dann die Auftraggeber entsprechende Rechtsbeistände hinzuziehen, um eben diese Problemkreise mit erfassen zu können. Denn alle Feststellungen erfolgen aus technischer und nicht aus rechtlicher Sicht, wobei diese Grenzen doch sehr fließend sind.

Verpflichtend sollte am Ende jedes Gutachtens eine Zusammenfassung enthalten sein mit einer Kurzbeantwortung der zu klärenden Fragen und mit den entsprechenden Bewertungen, die sowohl normativer als auch rechtlicher Natur sein können.

Objektivitätsgebot

Gemäß MSVO (MusterSachverständigen-Verordnung) § 8 DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) ist der Sachverständige verpflichtet, seinen Auf-

trag unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet.

Nach diesem Grundsatz ist nicht nur der öffentlich bestellte, sondern dem Grunde nach jeder Sachverständige diesem Objektivitätsgebot unterworfen, zumal er bei Missachtung Gefahr läuft, für einseitig erstattete Gutachten in die Haftung genommen zu werden. So hat der Sachverständige darauf zu achten, dass Gutachten rein sachlich und soweit wie möglich zurückhaltend in der Sprachgebung erstattet werden, da Angriffe gegen die eine oder andere Partei wenig hilfreich sind, zu einer sachgerechten Lösung beizutragen.

In diesem Zusammenhang ist das Praxishandbuch *Sachverständigenrecht* von Dr. Walter Bayerlein¹ eine hilfreiche Lektüre, die sich umfangreich mit der Sachverständigentätigkeit im privaten, aber auch gerichtlichen Bereich beschäftigt und darüber hinaus die Anforderungen an den Gutachter und an sein Gutachten im Detail definiert.

Vergütung und zeitnahe Erledigung

Der Vorteil der freien Vertragsgestaltung kommt nicht nur den Auftraggebern, sondern auch dem Sachverständigen entgegen. Lassen sich oftmals wesentlich verbesserte Stundensätze gegenüber des JVEGs im Rahmen des Gutachtauftrages realisieren, so schließt dies auch die Verpflichtung einer zeitnahen Erledigung des Gutachtauftrages ein. Hier sind dem Sachverständigen oftmals von ihm nicht zu vertretende Grenzen in der Bearbeitung des Auftrages gesetzt.

Wenn die/der Auftraggeber Informationen in unzureichender bzw. unvollständiger Art und Weise dem Sachverständigen zur Verfügung stellen und eventuell notwendige labortechnische Untersuchungen einfach ihre Zeit brauchen, so obliegt es dem Sachverständigen, die Parteien frühzeitig und umfassend über den Stand der Gutachtenbearbeitung, gegebenenfalls über die Behinderungen, zu informieren. Als durchaus hilfreich hat sich erwiesen, dass bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten

während der Bearbeitung des Gutachtauftrages der ständige Kontakt zu den Auftraggebern besteht, um möglicherweise auftretende Verzögerungen mit Hilfe der Auftraggeber zu vermeiden. Notwendige Rechercharbeiten, ob und inwieweit ein Mangel den anerkannten Regeln der Technik zuzuordnen ist, dürfen nur die Ausnahme darstellen. Denn gerade das notwendige Fachwissen und die Zuordnung sind eine wesentliche Voraussetzung zur Annahme von Aufträgen für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Es gilt zu prüfen, ob auf die eine oder andere Untersuchungsmethode oder weitere Recherche verzichtet werden kann, wenn dies ohnehin nicht im Interesse der Auftraggeber liegt. Grundsätzlich haben diese ausschließlich ein Interesse an einer Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundenen technischen Lösung.

Abgrenzung zwischen Privatgutachtauftrag und Schiedsgutachtenvertrag

Die Gestaltungsfreiheit im Privatgutachtauftrag, Klärung der Aufgabenstellung, Möglichkeit der Ausforschung und Darstellung des vermeintlich vereinbarten Vertragsolls geben dem Sachverständigen die Möglichkeit, sachlich richtig und objektiv dem Informationsinteresse der Auftraggeber gerecht zu werden.

Im Gegensatz hierzu steht das Schiedsgutachten, in dem der Sachverständige immer wieder Gefahr läuft, durch den vereinbarten Schiedsgutachtauftrag und das fehlende Interesse einer Schiedspartei, die meist die Unterlegene ist, wegen vermeintlich grober Unrichtigkeit in einen Zivilprozess als Streitverkündete eingebunden zu werden. Folglich also sämtliche, eigentlich ohnehin schon bekannte Fragestellungen als Nebeninterventionen ohne jeglichen Honoraranspruch mit Unterstützung des Haftpflichtversicherers im Prozess vertreten zu müssen.

Fazit

Das Privatgutachten hat bei Einführung in den Hauptsacheprozess den Vorteil, dass der Richter in die Lage versetzt wird, auf eine weitere Beweisaufnahme durch Sachverständige im Auftrag des Gerichtes zu verzichten. Die zuvor eingeforderte Qualität des Gutachtens und die Darstellung des Sachverhaltes soll das Gericht in die Lage versetzen, dann ausschließlich die Klärung von Rechtsfragen zu bearbeiten.

Dies würde zur Entlastung aller Gerichtsbarkeiten führen und somit zu einem schnelleren Verfahren in der Hauptsache.

Kontaktdaten

Frank Deitschun ist ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden; Deitschun & Partner, AIS Architektur-, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Hermann-Böse-Straße 17 28209 Bremen
Tel. 0421/8350160
Fax 0421/83501690
E-Mail zentrale@deitschun.info, www.deitschun.info.

ABONNEMENT ZEITSCHRIFTEN – INFODIENSTE

- Sie möchten ein Abonnement bestellen?
- Sie haben Fragen zu Ihrem bestehenden Abo?
- Sie möchten Ihre neue Adresse oder andere Änderungen durchgeben?
- Sie möchten gerne ein Probeheft zum Kennenlernen?

Für Kunden:
Bitte halten Sie Ihre Kundennummer bereit. Sie finden die Nummer oben auf Ihrem Adressetikett.

Hier ist Ihr Kontakt:

Bundesanzeiger Verlag
Aboabteilung Zeitschriften
Postfach 10 05 34
50445 Köln

Ulrike Vermeer
Tel: 0221/97 668 229
Fax: 0221/97 668 288
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
www.bundesanzeiger-verlag.de



¹ Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 4. Aufl. München 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN 9783406-568657, 95,- €.